

Hinweise zu freiwilligen Einkäufen

Ihre freiwillige, maximal mögliche Einkaufssumme in die reglementarischen Leistungen finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Freiwillige Einkäufe werden Ihrem Alterskonto gutgeschrieben und ab sofort verzinst. Von der PAT-BVG erhalten Sie nach Zahlungseingang einen neuen Versicherungsausweis und im Folgejahr eine Bestätigung zuhanden der Steuerbehörde.

Höhe

In der beruflichen Vorsorge darf das versicherbare Einkommen eines Selbständigerwerbenden das AHV-pflichtige Einkommen nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass 50% des Einkaufs nach dem AHV-Gesetz abzugsfähig sind, was zu einer Reduktion des AHV-pflichtigen Einkommens führt.

Sind ausschliesslich Leistungen gemäss BVG-Minimum versichert, erhöhen sich bei einem freiwilligen Einkauf auch die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität. In allen anderen Vorsorgeplänen werden nur die Altersleistungen erhöht. Im Todesfall wird ein allfälliger Überschuss auf dem individuellen Alterskonto zusätzlich zur Rentenleistung ausbezahlt. Bei Invalidität wird die Invalidenrente im AHV-Alter durch eine Altersrente abgelöst, welche sich aus dem Saldo des Alterskontos, also inklusive der freiwilligen Einkäufe, berechnet.

Erhöhung der Leistungen

Freiwillige Einkäufe können Sie auf folgendes Konto überweisen: acrevis Bank AG, zu Gunsten von: PAT-BVG, 9001 St. Gallen, IBAN Nr. CH33 0690 0016 0084 3650 2. Einkaufszahlungen sollten jeweils bis spätestens 15. Dezember vorgenommen werden.

Überweisung

Ein freiwilliger Einkauf ist nur möglich, wenn Sie keinen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben. Vorhandene Guthaben bei Freizügigkeitsstiftungen, die nicht zwingend in die PAT-BVG einzubringen waren, sind von der möglichen Einkaufssumme gemäss Versicherungsausweis abzuziehen. Zudem wird die Säule 3a angerechnet, sofern diese höher ist als der zulässige Maximalbetrag gemäss Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Für Personen, die aus dem Ausland kommen, gelten gesetzliche Spezialregelungen.

Gesetzliche Einschränkungen

Freiwillige Einkäufe können während drei Jahren nicht für Wohneigentum oder als Alterskapital bei Pensionierung bezogen werden. Die Teilung bei Scheidung ist jederzeit möglich.

Einkäufe können Sie vom steuerbaren Einkommen abziehen, gestaffelte Einkäufe über mehrere Jahre können Sinn machen (Steuerprogression). Wir empfehlen Ihnen, sich die Abzugsfähigkeit von Ihrer Steuerveranlagungsbehörde bestätigen zu lassen, insbesondere wenn:

Steuerliche Einschränkungen

- Sie später einen Kapitalbezug für Wohneigentum oder bei Pensionierung beabsichtigen
- Sie Ihr Vorsorgeguthaben infolge Aufnahme einer selbständiger Erwerbstätigkeit als Kapital bezogen haben
- Sie beim Einkauf das ordentliche AHV-Alter überschritten haben
- Sie in jedem Fall sicher sein wollen, dass der Einkauf von den Steuerbehörden akzeptiert wird

Wir empfehlen Ihnen, alle Freizügigkeitsleistungen auf bestehenden Freizügigkeitskonti in Ihre aktuelle Vorsorge einzubringen, da ansonsten die Steuerbehörden Ihren Einkauf steuerlich möglicherweise nicht zum Abzug zulassen.

Planen Sie eine vorzeitige Pensionierung? In diesem Fall haben Sie zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten. Details dazu finden Sie auf www.pat-bvg.ch.

vorzeitige Pensionierung